



ZVR-Zahl 929749829

STATUTEN des Thermengolfclub Fürstenfeld – Loipersdorf

§ 1

Name und Sitz

- 1.1. Der Verein führt den Namen „Thermengolfclub Fürstenfeld - Loipersdorf“
- 1.2. Er hat seinen Sitz in: Golfplatzstraße 50, 8282 Bad Loipersdorf.
- 1.3. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 35 Bundesabgabenordnung 1961 i.d.g.F. („BAO“). Seine Tätigkeit ist nicht auf die Erzielung von Gewinnen ausgerichtet und bezweckt die Förderung der Allgemeinheit gem. § 35 Abs 2 BAO. Konkret gefördert wird die Pflege des Körpersports, insbesondere des Golfsports. Der Verein ist daher ein begünstigter Rechtsträger im Sinne der geltenden abgabenrechtlichen Bestimmungen (§§ 34 ff BAO).

§ 3

Mittel zur Verwirklichung des Vereinszweckes

Zur Verwirklichung des in § 2 näher umschriebenen begünstigten Vereinszweckes sind insbesondere nachstehende ideelle und materielle Mittel vorgesehen:

1. Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Zur begünstigten Zweckverwirklichung notwendige und/oder förderliche Öffentlichkeits-, Informations- und Bildungsarbeit;
 - b) Abhaltung von Veranstaltungen und Vereinsversammlungen im Rahmen des begünstigten Vereinszweckes (Sportbetrieb);
 - c) Ausbildung und Schulungen im sportlichen Bereich – auch im Sinne der Golfetikette – auch durch Organisation sportlicher Wettkämpfe und damit zusammenhängender Zusammenkünfte im Rahmen des begünstigten Vereinszweckes;
 - d) Führung eines Sportbetriebs sowie Erbringung von Dienstleistungen ohne Gewinnerzielungsabsicht an Mitglieder, die für die Verwirklichung des begünstigten Vereinszweckes unentbehrlich sind;
 - e) Herausgabe von Mitteilungsblättern und anderen im begünstigten Vereinszweck gedeckten Publikationen;
 - f) Die teilweise aber nicht überwiegende Erbringung von Lieferungen oder sonstigen Leistungen auf entgeltlicher Basis aber ohne Gewinnerzielungsabsicht gegenüber anderen gemäß §§ 34 ff BAO begünstigten Körperschaften, die einen der unter § 2 der Vereinsstatuten niedergelegten begünstigten Zwecke verfolgen (§ 40a Z 2 BAO);
 - g) Die Tätigkeit als Erfüllungsgehilfe gemäß § 40 Abs 1 BAO für andere begünstigte Rechtsträger iSd §§ 34 ff BAO im Rahmen des begünstigten Vereinszweckes;
 - h) Mitgliedschaft bei Verbänden und Vereinigungen (insbesondere im *Österreichischen Golfverband - ÖGV*), soweit es für die Erreichung des begünstigten Vereinszweckes erforderlich und/oder förderlich ist sowie Kooperationen mit anderen Golfvereinen zur Förderung des begünstigten Vereinszweckes.

Die Erfüllung des begünstigten Zwecks wird vom Verein unmittelbar selbst vorgenommen. Der Verein hat die Möglichkeit hierzu auch Dritte zu beauftragen, wenn vorab sichergestellt ist, dass das Wirken des jeweils beauftragten Dritten wie das eigene Wirken des Vereins anzusehen ist. Der Verein muss

gegenüber dem Dritten weisungsberechtigt sein, sodass die Rechtsfolgen der Handlungen des Dritten dem Verein zuzurechnen sind (Erfüllungsgehilfe gemäß § 40 Abs 1 BAO).

2. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Beitrittsgebühren;
- b) Mitgliedsbeiträge;
- c) Sponsorgelder und Werbeeinnahmen im Rahmen des begünstigten Vereinszweckes;
- d) Erträge aus Veranstaltungen sowie aus Publikationen im Rahmen des ausgeübten Vereinszweckes;
- e) Spenden, Stiftungen, Erbschaften und sonstige Zuwendungen aller Art;
- f) Förderungen und Subventionen;
- g) Einnahmen aus nicht auf Gewinn gerichteten wirtschaftlichen Betätigungen im Rahmen des begünstigten Vereinszwecks iSd § 3 Abs 1 lit d der Statuten;
- h) Erträgnisse aus der teilweisen aber nicht überwiegenden Erbringung von Lieferungen oder sonstigen Leistungen auf entgeltlicher Basis aber ohne Gewinnerzielungsabsicht gegenüber anderen gemäß §§ 34 ff BAO begünstigten Körperschaften (§ 40a Z 2 BAO);
- i) Allfällige Entgelte aus der Tätigkeit als Erfüllungsgehilfe für andere begünstigte Rechtsträger iSv § 3 Abs 1 lit g der Vereinsstatuten;
- j) Erträgnisse aus der Vermögensverwaltung iSd § 32 BAO, insbesondere Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sowie Einkünfte aus Kapitalvermögen.

Etwaige Überschüsse aus den vorgenannten Tätigkeitsbereichen sind unter ausdrücklichem Ausschluss einer Gewinnerzielungsabsicht als Zufallsgewinne zur Erfüllung des unter § 2 der Statuten angeführten begünstigten Vereinszwecks zu verwenden. Diese Überschüsse sind daher ausschließlich entweder sofort dem begünstigten Vereinszweck zuzuführen oder – nach entsprechender Beschlussfassung der Vereinsorgane – für konkrete zukünftige begünstigte Zwecke zu verwenden. Sie sind diesfalls entsprechend einer Rücklage zuzuführen.

Die finanziellen Mittel des Vereins sind von den hierzu berufenen Organen des Vereins nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu verwalten.

Es dürfen keine Personen (Mitglieder der Körperschaft oder Dritte) durch zweckfremde Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die nach der Satzung vorgesehenen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereines dürfen keine Gewinn- oder Vermögensbeteiligung aus Mitteln des Vereins erhalten.

Bei Auflösung/Aufhebung des Vereins erhalten Mitglieder nicht mehr als ihre geleisteten Einzahlungen bzw. die von ihnen geleisteten Sacheinlagen zum gemeinen Wert im Zeitpunkt der Einlage (§ 39 Z 3 BAO) zurück. Darüberhinausgehendes allenfalls verbleibendes Vermögen darf ausschließlich für begünstigte Zwecke im Sinne der Auflösungsbestimmung in § 17 der Statuten verwendet werden.

§ 4

Arten der Mitgliedschaft

- 4.1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- 4.2. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen und als solche über Antrag vom Vorstand aufgenommen werden. Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen und das aktive und passive Wahlrecht auszuüben.
- 4.3. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die vom Vorstand als solche über Antrag aufgenommen werden. Sie beteiligen sich nicht an der Vereinstätigkeit, unterstützen aber den Verein finanziell durch Zahlungen von Beitrittsgebühr, Mitgliedsbeiträgen und freiwilligen finanziellen Zuwendungen. Außerordentliche Mitglieder haben weder Sitz noch Stimme in der Generalversammlung, noch das aktive und passive Wahlrecht.
- 4.4. Ehrenmitglieder sind ordentliche Mitglieder, die wegen besonderer Verdienste um den Verein zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben keine Beiträge zu entrichten.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1. Mitglieder des Vereins können grundsätzlich alle natürlichen Personen, sowie juristische Personen werden.



- 5.2. Die Bewerbung über die Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Antrag. Mit diesem Antrag unterwirft sich das Mitglied ausdrücklich den jeweils geltenden Benützungsanordnungen des Vorstandes für die Golfanlage. Die Aufnahme in den Club erfolgt unter der Bedingung, dass das neue Mitglied die Beitrittsgebühr (sofern dies im Rahmen der Art der Mitgliedschaft vorgesehen ist) und den laufenden Mitgliedsbeitrag innerhalb eines Monats bezahlt. Mit der Aufnahme in den Club verpflichtet sich jedes Mitglied, die Statuten in der jeweils geltenden Fassung und die vom Vorstand erlassenen Anordnungen (z.B.: Bedingungen für Mitgliedschaften) einzuhalten, sowie die vom Vorstand festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu bezahlen.
- 5.3. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Bewerbern wird auf Grund ihres Antrags bei positiver Erledigung eine schriftliche Aufnahmebestätigung übermittelt. Die Aufnahme erfolgt stets mit der Auflage verbunden, die Nutzungsbedingungen gemäß § 10 lit i (Bedingungen für Mitgliedschaften und Nutzungsvorschriften) einzuhalten sowie sämtliche Datenschutzmaßnahmen, insbesondere die Richtlinie gemäß § 10 lit j zu beachten. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 5.4. Es gibt Mitgliedschaften, die kalenderjahrbezogen (=Jahresmitgliedschaften) sind und es gibt Mitgliedschaften die ab der Aufnahme für eine bestimmte Laufzeit (=Monatsmitgliedschaften) bestehen. Die Vorschreibung des Mitgliedsbeitrags für Jahresmitgliedschaften erfolgt kalenderjahrbezogen und für Monatsmitgliedschaften kalendermonatsbezogen.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.
- 6.2. Der Austritt aus dem Verein steht jedem Mitglied jederzeit frei und kann nur zum 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Die Austrittserklärung muss jedoch bis spätestens 31. Oktober dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden, damit der Austritt per 31. Dezember des laufenden Jahres wirksam wird. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam und der Mitgliedsbeitrag für das nächste Jahr ist noch zu entrichten. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich. Der Vorstand kann auch einen anderen Kündigungstermin festlegen.
- 6.3. Der Vorstand kann ein Mitglied streichen, wenn dieses trotz Mahnung mit eingeschriebenem Brief und Setzung einer 4(vier)-wöchigen Nachfrist unter Androhung der Streichung, mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages oder der Erfüllung seiner sonstigen finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber im Rückstand ist. Die Streichung ist mit Zustellung der Streichungserklärung des Vorstandes an das betroffene Mitglied wirksam. Die Verpflichtung des gestrichenen Mitgliedes zur Erfüllung seiner fälligen finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber bleibt hiervon unberührt.
- 6.4. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand aus wichtigen Gründen, insbesondere wegen grober Verletzung der statutarischen Mitgliedspflichten, wegen Rufschädigung, oder wenn ein Mitglied die Anordnungen des Vorstandes oder einer von diesem autorisierter Person, die Golfetikette oder die Golfregeln beharrlich oder wissentlich nicht befolgt bzw. wegen Schädigung von wichtigen Interessen des Vereines verfügt werden. Der Ausschluss ist mit Zustellung der Ausschlussklärung des Vorstandes an das betroffene Mitglied wirksam. Die Verpflichtung des ausgeschlossenen Mitgliedes zur Erfüllung seiner fälligen finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber bleibt hiervon unberührt.
- 6.5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus dem vorigen Absatz genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag vom Vorstand beschlossen werden.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1. Die Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der mit den entsprechenden Beiträgen und Beitragskategorien verbundenen Berechtigungen nach vollständiger Erfüllung Ihrer finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber die Einrichtungen, die dem Verein zur Verfügung stehen, zu beanspruchen d. h. zu benutzen und an Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen. Das Sitz- und Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen aber nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- 7.2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge

in der vom Vorstand jährlich beschlossenen Höhe und Zeitpunkt verpflichtet. Wird vom Vorstand in der jeweiligen Periode kein diesbezüglicher Beschluss gefasst, erhöhen sich die Mitgliedsbeiträge für die kommende Periode in der Höhe des Verbraucherpreisindex. Mitglieder, die ihre Beiträge nicht termingemäß entrichten, haben bis zur vollständigen Zahlung keinen Anspruch auf Leistungen des Clubs.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des „Thermengolfclubs Fürstenfeld - Loipersdorf“ sind die Leitungsorgane = der Vorstand, die Rechnungsprüfer, die Generalversammlung und das Schiedsgericht.

§ 9 Leitungsorgane = Vorstand

1. Die gesamte Leitung und Verwaltung der Clubangelegenheiten obliegt dem Vorstand. Dieser besteht aus dem Präsident, dem Vizepräsidenten, dem Honorary Secretary, dem Schriftführer, dem Kassier dem Sportwart sowie den Mannschaftscaptains, die bei Bedarf in stellvertretender Funktion tätig werden können und bei schwierigen Fragen zur breiten Meinungsbildung im Vorstand beitragen. Die Golfplatz Gesellschaft ist zur dauerhaften Sicherung des Vereinszweckes berechtigt bis zu 3 (drei) der obengenannten Vorstandsfunktionen in den Vorstand zu beschicken. Die übrigen Funktionen werden danach von der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von 3 (drei) Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Es sind nur ordentliche Mitglieder wählbar. Sämtliche Vorstandsmitglieder üben ihre Vorstandstätigkeit ehrenamtlich aus.
2. Eine Kooptierung weiterer Vorstandsmitglieder innerhalb der Funktionsperiode durch den Vorstand ist möglich, wobei bei der nächsten Generalversammlung die Nachwahl zu erfolgen hat.
3. Zur Unterstützung der sportlichen Aktivitäten z.B. Turnierablauf, Einhaltung der Etikette und der Regeln und zur Einschulung von neuen Mitgliedern ernennt der Vorstand einen Vorgaben- und Sportausschuss. Dieser besteht aus dem Sportwart und weiteren Personen, die auf Vorschlag des Sportwartes vom Vorstand bestätigt werden.
4. Weiters ist der Vorstand berechtigt, für bestimmte Clubangelegenheiten Ausschüsse zu bilden, wobei auch dem Vorstand nicht angehörige Mitglieder beigezogen werden können.
5. Die Sitzungen des Vorstandes sind so oft einzuberufen, als die zu erledigenden Clubangelegenheiten es erfordern. Zu jeder Sitzung müssen alle Mitglieder zeitgerecht unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich (auch per E-Mail an die vom Vorstandsmitglied dem Club bekannt gegebene E-Mailadresse) eingeladen werden. Eine Sitzung ist auch einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Vorstandes dies verlangen.
6. Den Vorsitz führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident, ist auch dieser verhindert, das älteste anwesende Vorstandsmitglied.
7. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern beschlussfähig, wobei jedenfalls der Präsident oder der Vizepräsident oder der Honorary Secretary anwesend sein müssen.
8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
9. Ein allfälliger Rücktritt eines Vorstandsmitglieds vor Ablauf der Funktionsperiode ist schriftlich an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung des(r) Nachfolger(s) wirksam.

§ 10

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die operative Führung des Vereines. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderem Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Bericht an die Generalversammlung über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereines;



- b) Erstellung des Rechnungsabschlusses innerhalb der gesetzlichen Frist und Vorlage an die RechnungsprüferInnen, sowie Erteilung der für die Prüfung erforderlichen Auskünfte an die RechnungsprüferInnen;
- c) Vorbereitung der Generalversammlung;
- d) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung;
- e) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- f) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen, außerordentlichen Vereinsmitgliedern und Ehrenmitgliedern;
- g) sämtliche sonstige Geschäftsführungsangelegenheiten, wie insbesondere die Aufnahme und die Kündigung von Mitarbeitern und Arbeitnehmern aller Art des Vereines;
- h) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder, sowie der Höhe aller anderen etwaigen Gebühren;
- i) Festlegung und Herausgabe von „Bedingungen für Mitgliedschaften bzw. Benutzungsvorschriften“, um darin das Verfahren über die Aufnahme als Mitglied hinsichtlich seiner förmlichen Voraussetzungen (Beitrittserklärung, vorzulegende Urkunden, Bezahlung der Beitrittsgebühr); Regelungen über eine allfällige zeitlich begrenzte Mitgliedschaft, Regelungen über die Übertragbarkeit der Mitgliedschaft; Regelungen über die Nutzbarkeit von vereinseigenen und/oder dem Verein zur Nutzung zur Verfügung stehenden Einrichtungen und damit verbundene Beiträge und Gebühren, soweit diese Punkte nicht direkt durch die Satzung geregelt sind zu bestimmen. Darüber hinaus enthalten diese die weiteren Vorschriften über die Benutzung der Golfanlage. Die Bedingungen für Mitgliedschaften und Benutzungsvorschriften sind in den Clubräumen auszuhängen. Änderungen der Bedingungen für Mitgliedschaften bzw. Benutzungsvorschriften werden mit Aushang im Club und online auf der Club-Homepage wirksam und bedürfen Änderungen keiner gesonderten Zustimmung der Mitglieder.
- j) sämtliche Maßnahmen zum Datenschutz, unter anderem der Erlass einer Richtlinie.

§ 11 Vertretung des Clubs

Nach außen wird der Club durch den Präsidenten oder den (die) Vizepräsidenten bzw. durch von ihnen delegierte Vorstandsmitglieder vertreten. Zeichnungsberechtigt für den Club, die gesamte Geschäftsgebarung und dessen Schriftverkehr sind der Honorary Secretary und der Schriftführer, in Geldangelegenheiten der Honorary Secretary und der Kassier bzw. der Kassier und ein zweites Vorstandsmitglied. Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Präsidenten, des Honorary Secretarys, Schriftführers und des Kassiers ihre Stellvertreter oder andere Vorstandsmitglieder

§ 12 Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und wird vom Vorstand einberufen. Soweit technisch möglich und rechtlich erlaubt, können Generalversammlungen auch in virtueller Form durchgeführt werden, wobei dabei die einschlägigen rechtlichen Vorgaben entsprechend einzuhalten sind. Die Einberufung, die auch die Tagesordnung zu enthalten hat, muss wenigstens 14 Tage vorher durch Anschlag im Clublokal und durch schriftliche Verständigung der Mitglieder erfolgen (auch per E-Mail an die vom Mitglied dem Club bekannt gegebene E-Mailadresse).
2. Die ordentliche Generalversammlung findet alle drei Jahre nach Beendigung der Spielsaison, spätestens aber bis zum 31. Mai des Folgejahres statt.
3. Eine außerordentliche Generalversammlung kann über Beschluss des Vorstands jederzeit einberufen werden. Außerdem muss eine solche einberufen werden, wenn mindestens 1/10 der ordentlichen Mitglieder oder die Hälfte der Vorstandsmitglieder die Einberufung unter Angabe eines bestimmten Gegenstandes dies verlangt, ebenso über Verlangen der Rechnungsprüfer gemäß § 21(5) des Vereinsgesetzes.
4. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Abwesenheit der Vizepräsident. Anträge an die Generalversammlung sind bis spätestens sieben Tage vorher beim Vorstand schriftlich einzubringen.
5. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.

6. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann sich bei der Generalversammlung durch einen schriftlich Bevollmächtigten, der jedoch stimmberechtigtes Clubmitglied sein muss, vertreten lassen. Kein Mitglied darf aber mehr als einen Vollmachtgeber bei der Generalversammlung vertreten.

§ 13 Aufgaben der Generalversammlung

1. Der Generalversammlung obliegen:
 - a. Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes gemäß den Bestimmungen § 9 (Wiederwahl möglich)
 - b. die Wahl der Rechnungsprüfer und des Schiedsgerichts (Wiederwahl möglich).
 - c. die Genehmigung des Rechenschaftsberichtes für das abgelaufene Geschäftsjahr sowie die Entlastung des Vorstandes
 - d. die Änderung der Statuten
 - e. die Wahl eines Ehrenpräsidenten.
 - f. Alle Anträge, die nicht in den Aufgabenkreis der Generalversammlung (siehe § 13 Pkt. a-e) fallen, sind in der Generalversammlung nicht zulässig.
2. Anträge von Mitgliedern können nur dann in der Generalversammlung behandelt werden, wenn dieselben wenigstens sieben Tage vorher dem Vorstand schriftlich bekannt gegeben wurden.
3. Statutenänderungen können nur auf Grund eines vom Vorstand oder von 1/4 der ordentlichen Mitglieder gestellten Antrages behandelt und beschlossen werden.

§ 14 Beschlussfähigkeit

1. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß nach § 12 Ziffer 1 eingeladen wurde und wird zur festgesetzten Zeit abgehalten. Auf die Anzahl der nach ordnungsgemäßer Einberufung einer Generalversammlung tatsächlich erschienenen teilnahme- und stimmberechtigten Mitglieder kommt es nicht an.
2. Wahlen und Beschlussfassungen der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit, soweit die Statuten nichts anderes verfügen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei Wahlen das Los.
3. Beschlüsse auf Änderung der Statuten können nur mit 2/3 Mehrheit gefasst werden.

§ 15 Rechnungsprüfer/Innen

- 15.1. Die 2 (zwei) RechnungsprüferInnen und 2 (zwei) Ersatzleute werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 3 (drei) Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist – auch mehrfach - möglich.
- 15.2. Für den Fall, dass diese nicht ehrenamtlich tätig sind, sind zumindest 2 (zwei) Angebote von Wirtschaftstreuhändern mit aufrechter Berufsbefugnis, rechtzeitig vor der Generalversammlung eintreffend, einzuholen.
- 15.3. Den RechnungsprüferInnen obliegt insbesondere die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel für jedes Rechnungsjahr, sowie die Erstellung eines Prüfungsberichtes innerhalb von 4 (vier) Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung durch den Vorstand und die unverzügliche Übermittlung des Prüfungsberichtes an den Vorstand, sowie die Mitwirkung am Bericht des Vorstandes an die Generalversammlung.

§ 16 Schiedsgericht, Streitschlichtung

- 16.1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Dieses vereinsinterne Schiedsgericht ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den Bestimmungen der §§ 577 ff der Zivilprozessordnung.
- 16.2. Das vereinsinterne Schiedsgericht setzt sich aus 3 (drei) ordentlichen Schiedsrichtern und 2 (zwei) weiteren Ersatzschiedsrichtern zusammen. Die ordentlichen Schiedsrichter werden von der



Generalversammlung auf die Dauer von 3 (drei) Jahren gewählt. Schiedsrichter kann nur ein volljähriges, eigenberechtigtes, ordentliches Mitglied oder ein Ehrenmitglied des Vereins, welches mit Ausnahme der Generalversammlung keinem Organ des Vereins angehören darf, sein. Der Sitz des Schiedsgerichts ist der Vereinssitz.

- 16.3. Diejenige Partei, die ein Schiedsverfahren wünscht, hat dieses Begehren dem Vorstand des Vereines mittels eingeschriebenen Briefes (Schiedsklage) bekanntzugeben. Die Schiedsklage hat zu enthalten:
- a) die Identität und die Kontaktdaten der das Schiedsverfahren wünschenden Partei;
 - b) die Identität und die Kontaktdaten der gegnerischen Partei;
 - c) Beschreibung von Art, Ursache und Gegenstand der Streitigkeit;
 - d) Anführung der Beweismittel für die Richtigkeit des eigenen Standpunktes und
 - e) ein bestimmtes Klagebegehren.
- 16.4. Der Vorstand hat längstens innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen ab Einlagen der Schiedsklage bei ihm der gegnerischen Partei mittels eingeschriebenen Briefes eine Kopie der Schiedsklage zusammen mit der Aufforderung, eine Gegenäußerung zu erstatten, zuzuschicken. Die gegnerische Partei hat längstens innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen ab Erhalt dieser vorstehenden Verständigung durch den Vorstand ihrerseits mittels eingeschriebenen, an den Vorstand zu richtenden Briefes, eine den Erfordernissen einer Klagebeantwortung im Sinne der Zivilprozessordnung entsprechende Gegenäußerung abzugeben.
- 16.5. Gibt die Gegenseite eine derartige Gegenäußerung nicht ab, dann hat der Vorstand sogleich nach Ablauf der der Gegenseite gesetzten Frist die Schiedsklage und die Aufforderung zur Gegenäußerung samt einer Mitteilung, dass die Gegenäußerung nicht eingebracht worden ist, den 3 (drei) ordentlichen Schiedsrichtern zuzuschicken. Die Schiedsrichter haben dann sogleich im Sinne eines echten Versäumnisurteiles dem Begehren der Schiedsklage stattzugeben, womit das Verfahren vor der vereinsinternen Schlichtungseinrichtung beendet ist. Gibt die Gegenseite eine derartige Gegenäußerung ab, dann hat der Vorstand innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen ab Einlangen der Gegenäußerung bei ihm,
- a) der die Schiedsklage einbringenden Partei eine Kopie der Gegenäußerung zuzuschicken und
 - b) die Schiedsklage und die Gegenäußerung den 3 (drei) ordentlichen Schiedsrichtern zuzuschicken.
- 16.6. Die 3 (drei) ordentlichen Schiedsrichter haben – unter Wahrung des Grundsatzes der Gleichbehandlung der Parteien und des rechtlichen Gehörs der Parteien in jedem Stadium des Verfahrens – das Schiedsverfahren nach freiem Ermessen durchzuführen. Sie können ihre Verhandlung mündlich oder schriftlich durchführen.
Über mündliche Verhandlung des Schiedsgerichtes ist zumindest ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von den beteiligten Schiedsrichtern zu unterfertigen ist.
- 16.7. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung in Anwesenheit all seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind schriftlich und versehen mit einer Begründung auszufertigen und den Parteien zuzuschicken. Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind vereinsintern endgültig, ein Rechtszug dagegen ist also vereinsintern nicht möglich. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts werden durch den Vorstand vollstreckt.

§ 17

Auflösung des Vereines und Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung, Aufhebung und Wegfall des begünstigten Zwecks

Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Bei jedweder Auflösung, Aufhebung oder bei Wegfallen des bisherigen Vereinszweckes fällt das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen an den gemeinnützigen *Österreichischen Golfverband (ÖGV)*, welcher das Vermögen jedenfalls für begünstigte Zwecke iSd §§ 34 ff BAO, konkret die Förderung des Körpersportes, iSd §§ 35 BAO zu verwenden hat, wenn dieser im Übertragungszeitpunkt die Voraussetzungen für die Zuerkennung der steuerlichen Begünstigungen nach §§ 34 ff BAO erfüllt. Die Übertragung des Vereinsvermögens hat unter der zwingenden Auflage der ausschließlichen Verwendung für die Förderung des Körpersports nach den Grundsätzen der Gemeinnützigkeit im Sinne der §§ 34 ff BAO zu erfolgen.

Sollte der österreichische Golfverband im Zeitpunkt der durch die Auflösung, Aufhebung des Vereins oder dem Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes nötigen Vermögensabwicklung nicht mehr existieren, nicht mehr die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung gem. §§ 34 ff BAO erfüllen, oder aus sonstigen Gründen die Übergabe des Vermögens nicht im Sinne obiger Ausführungen möglich sein, ist das verbleibende Vereinsvermögen anderen begünstigten Zwecken im Sinne §§ 34 ff BAO zuzuführen. Soweit möglich und erlaubt hat es dabei Institutionen zuzufallen, die gleiche oder ähnliche begünstigte Zwecke wie dieser Verein verfolgen und daher gem. §§ 34 ff BAO begünstigt sind. Eine andere Verwendung ist ausgeschlossen.

In der außerordentlichen Generalversammlung, die die freiwillige Auflösung des Vereines beschließt, oder den Wegfall des bisherigen Vereinszweckes feststellt, sind zwei Personen als Liquidatoren zu wählen, die die bestimmungsgemäße Übertragung des Vermögens im Sinne des gemeinnützigen Zweckes durchzuführen haben.

Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Sicherheitsdirektion schriftlich anzuzeigen. Er ist auch verpflichtet, die freiwillige Auflösung innerhalb derselben Frist in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.